

Zulassung eines gemeinsamen Restabfallbehälters

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Postfach 1117
49360 Vechta

Dieses Feld wird
von der AWV
ausgefüllt

Objektnummer (zu 1)

Objektnummer (zu 2)

1. Grundstückseigentümer

(gleichzeitig Gebührenpflichtiger des gemeinsamen Restabfallbehälters)

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail

2. Grundstückseigentümer

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail

Wir beantragen für die folgenden **benachbarten Grundstücke** die Zulassung eines gemeinsamen Restabfallbehälters:

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl der Bewohner

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl der Bewohner

Bisherige Größe des Restabfallbehälters (Liter):

☐ 60 l ☐ 80 l ☐ 120 l ☐ 240 l ☐ 770 l ☐ 1100 l

Folgender Restabfallbehälter soll in Zukunft
gemeinsam genutzt werden:

Straße, Haus-Nr.	
Tonnennummer*	Liter

Bisherige Größe des Restabfallbehälters (Liter):

☐ 60 l ☐ 80 l ☐ 120 l ☐ 240 l ☐ 770 l ☐ 1100 l

Folgender Restabfallbehälter soll zum nächstmöglichen
Termin **abgemeldet** werden:

Straße, Haus-Nr.	
Tonnennummer*	Liter

* Die 7-stellige Tonnennummer finden Sie auf einem Aufkleber, der seitlich an der Abfalltonne angebracht ist.

Ort, Datum, Unterschrift 1. Grundstückseigentümer

Ort, Datum, Unterschrift 2. Grundstückseigentümer

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf die gemeinsame Nutzung eines Restabfallbehälters können nur die Eigentümer von bebauten Grundstücken stellen, die eine gemeinsame Grundstücksgrenze (direkt nebeneinander liegend) haben! Auch Eigentumswohnungsbesitzer, die gemeinsam einen Restabfallbehälter nutzen wollen, müssen diesen Antrag stellen. **Antragsteller** können nur die **beiden Grundstückseigentümer** sein. (Den Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.) Mieter müssen sich mit dem Eigentümer / Vermieter in Verbindung setzen.

Wer ist der Gebührenbescheidempfänger?

Die Gebühr wird dem 1. Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Dies ist derjenige, dessen Adresse im ersten Adressenfeld (linke Seite) aufgeführt wird. Dieser rechnet dann den nachbarschaftlichen Anteil mit dem 2. Grundstückseigentümer ab.

Welche Angaben werden im Antragsformular benötigt?

Neben den Adressen der beiden Grundstückseigentümer sind die Straße und Hausnummer beider benachbarter Grundstücke anzugeben, für die die gemeinsame Nutzung des Restabfallbehälters beantragt wird. Die Anzahl der Personen bezieht sich auf alle gemeldeten Bewohner der zu betrachtenden Grundstücke. Tragen Sie sie in das dafür vorgesehene Kästchen ein. Außerdem müssen Angaben über das Grundstück gemacht werden, für welches zukünftig der Restabfallbehälter abgemeldet werden soll. Die Größe (Volumenangabe) und die Tonnenummer des zukünftig gemeinsam genutzten Restabfallbehälters ist im Antrag ebenfalls einzutragen.

Welche Größe muss der gemeinsame Restabfallbehälter haben?

In der Abfallbewirtschaftungssatzung* ist ein Mindestbehältervolumen pro Person festgeschrieben. Pro Person, die den gemeinsamen Restabfallbehälter mitnutzen möchte, muss mindestens ein Behältervolumen von 15 Litern vorhanden sein!

So berechnen Sie das Behältervolumen des gemeinsam genutzten Restabfallbehälters:

$15 \text{ l} \times \text{Anzahl der Bewohner} = \text{Liter Restabfallbehälter}$

Beispiel für 2 Familien à 3 Personen: $15 \text{ l} \times 6 = 90 \text{ l}$

d.h. eine Restabfalltonne mit 120 l Fassungsvermögen würde ausreichen.

Aber: Fallen zusätzlich Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) z.B. aus gewerblicher Tätigkeit oder durch Pflegefälle und Kleinkinder (Windeln) an, sind entsprechend größere Behälterkapazitäten bereitzustellen.

Bitte den vollständig ausgefüllten Antrag mit Datum und Unterschrift beider Eigentümer versehen bei der AWW einreichen.

Kosten der Zulassung:

Die Zulassung der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern ist nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Vechta vom 19.10.2000 in Verbindung mit den Tarifnummern 7 und 26 des Kostentarifs (Stand 01.01.2016) zu dieser Satzung gebührenpflichtig.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWW.

Datenschutz: Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter:

<https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz>

* Die „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter www.awv-online.de abrufbar.